
Name, Vorname des/der Antragstellers/in

Telefon

Straße und Haus-Nr.

Fax

PLZ, Ort

E-Mail

**Gutachterausschuss für Grundstückswerte
in der Stadt Remscheid**
Theodor-Heuss-Platz 1
42853 Remscheid

Telefon: (02191) 16-3047 / 16-2368
Fax: (02191) 16-3247
E-Mail: Gutachterausschuss@remscheid.de

**Antrag auf Auskunft aus der Kaufpreissammlung
gemäß § 195 Abs.3 BauGB / § 34 Abs.6 GrundWertVO NRW**

In der Eigenschaft als ☐ Behörde ☐ Öffentl. best. u. vereidigter Sachverständiger
☐ Sonstiger (schriftl. Darlegung des berechtigten Interesses erforderlich!)

bin ich mit dem/den Grundstück(en)
(Lagebezeichnung)

aus folgenden Gründen befasst:

.....

Ich stelle hiermit gemäß § 34 der Verordnung über die amtliche Grundstückswertermittlung Nordrhein-Westfalen - Grundstückswertermittlungsverordnung NRW - GrundWertVO NRW vom 08. Dezember 2020 (GV.NRW 2020 Nr. 57 S.1137 bis 1210) – in der jeweils aktuellen Fassung - den Antrag auf **Auskunft über Vergleichswerte aus der Kaufpreissammlung.**

Die Vergleichskauffälle sollen folgende Merkmale aufweisen:

- Grundstücksart: (unbebaut, Wohnungseigentum, bebaut mit..)
- Lagebereich: (gesamte Stadt, Gemarkung, Ortsteil)
- Flächenbegrenzung: min.m², max.m²
- Baujahrsspanne:
- Zeitraum des Vergleichskauffalles:
- Weitere Merkmale:

Ich versichere, dass ich zum Schutz der mir ausgehändigten grundstücksbezogenen Daten, sämtliche datenschutzrechtlichen Bestimmungen beachte und die Bestimmungen des §34 Abs. 6 der GrundWertVO NRW einhalte. Das Landesdatenschutzgesetz NRW und die GrundWertVO NRW in der gültigen Fassung sind mir bekannt.

Ich bin darüber informiert, dass diese Auskünfte gebührenpflichtig sind.

Nach § 1 der Vermessungs- und Wertermittlungskostenordnung (VermWertKostO NRW) v. 12.12.2019 i.V. mit dem Gebührentarif (VermWertKostT) - in der jeweils aktuellen Fassung - :

Gemäß Gebührentarif Ziffer 5.3.2.1. a) und b) – beträgt die Gebühr für jede Auskunft aus der Kaufpreissammlung je Preisauskunft (einschl. bis zu fünfzig mitgeteilter Vergleichswerte) 140 Euro zuzüglich für jeden weiteren mitgeteilten Vergleichswert **10 Euro.**

Das Beiblatt zum Datenschutz habe ich gelesen und akzeptiert.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift

§ 195 BauGB Kaufpreissammlung

- (1) Zur Führung der Kaufpreissammlung ist jeder Vertrag, durch den sich jemand verpflichtet, Eigentum an einem Grundstück gegen Entgelt, auch im Wege des Tausches, zu übertragen oder ein Erbbaurecht zu begründen, von der beurkundenden Stelle in Abschrift dem Gutachterausschuss zu übersenden. Dies gilt auch für das Angebot und die Annahme eines Vertrags, wenn diese getrennt beurkundet werden, sowie entsprechend für die Einigung vor einer Enteignungsbehörde, den Enteignungsbeschluss, den Beschluss über die Vorwegnahme einer Entscheidung im Umlegungsverfahren, den Beschluss über die Aufstellung eines Umlegungsplans, den Beschluss über eine vereinfachte Umlegung und für den Zuschlag in einem Zwangsversteigerungsverfahren.
- (2) Die Kaufpreissammlung darf nur dem zuständigen Finanzamt für Zwecke der Besteuerung übermittelt werden. Vorschriften, nach denen Urkunden oder Akten den Gerichten oder Staatsanwaltschaften vorzulegen sind, bleiben unberührt.
- (3) Auskünfte aus der Kaufpreissammlung sind bei berechtigtem Interesse nach Maßgabe landesrechtlicher Vorschriften zu erteilen (§ 199 Abs. 2 Nr. 4).

§ 34 GrundWertVO NRW Auskünfte aus der Kaufpreissammlung

- (1) Im Zuge der Erteilung von Auskünften aus der Kaufpreissammlung erfolgen standardmäßig Datenabgaben im Sinne von § 32 Absatz 2.
- (2) Nicht anonymisierte Auskünfte sind Vollauskünfte und grundstücksbezogene Auskünfte. Vollauskünfte enthalten Daten der Kaufpreissammlung einschließlich vorhandener unmittelbar personenidentifizierender Angaben. Grundstücksbezogene Auskünfte enthalten ebenfalls Daten der Kaufpreissammlung einschließlich grundstücksidentifizierender Angaben, es sind jedoch keine Angaben zu Personen enthalten mit Ausnahme ihrer Rechtsstellung und von Angaben zu ungewöhnlichen oder persönlichen Verhältnissen im Sinne der Immobilienwertermittlungsverordnung. Bezüglich der Rechtsstellung wird mit gegebenenfalls weiterer Differenzierung angegeben, ob es sich um eine natürliche oder juristische Person handelt.
- (3) Anonymisierte Auskünfte enthalten Daten der Kaufpreissammlung, die nach § 4 des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen verändert sind, so dass Einzelangaben über persönliche oder sächliche Verhältnisse nicht mehr oder nur mit einem unverhältnismäßigen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft einer bestimmten oder bestimmbarer Person zugeordnet werden können. Anonymisierte Auskünfte aus der Kaufpreissammlung sind keine Auskünfte aus der Kaufpreissammlung nach § 195 Absatz 3 des Baugesetzbuches.
- (4) Auskünfte aus der Kaufpreissammlung werden auf Antrag erteilt.
- (5) Vollauskünfte werden ausschließlich an die zuständigen Finanzämter für Zwecke der Besteuerung, Gerichte und Staatsanwaltschaften erteilt. Vollauskünfte beinhalten die Bereitstellung der in der Kaufpreissammlung zum Zeitpunkt der Anfrage enthaltenen Daten inklusive der dort gegebenenfalls enthaltenen Personendaten. Enthaltene Personendaten sind die Namen der beurkundenden Stellen nach § 30 Absatz 2 und temporär die Erwerbernamen und -adressen.
- (6) Grundstücksbezogene Auskünfte erfordern neben der Antragstellung nach Absatz 3 die Angabe des Verwendungszweckes, die Darlegung eines berechtigten Interesses und die schriftliche Zusicherung des Antragstellers, dass die Daten nur für den angegebenen Verwendungszweck genutzt werden, nur in anonymisierter Form weitergegeben werden und die datenschutzrechtlichen Bestimmungen bei der Datennutzung eingehalten werden. Ein berechtigtes Interesse ist gegeben, wenn die Auskunft für konkrete Wertermittlungsfälle nach § 194 des Baugesetzbuches oder nach dem Bewertungsgesetz verwendet werden soll. Als dargelegt gilt, wenn als Verwendungszweck eine Datennutzung nach Satz 2 angegeben, eine entsprechende Datennutzung zugesichert und der Verwendungszweck bedarfsweise nachgewiesen wurde. Ein berechtigtes Interesse wird regelmäßig angenommen, wenn der Antrag von öffentlichen Stellen nach § 5 Absatz 1 des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen gestellt wird. Es wird des Weiteren regelmäßig angenommen bei Antragstellung von Seiten öffentlich bestellter und vereidigter, nach DIN EN ISO/IEC 17024 durch eine hierzu nach dem Akkreditierungsstellengesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2625), das zuletzt durch Artikel 272 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, akkreditierte Stelle zertifizierter oder gerichtlich bestellter Sachverständiger für Grundstückswertermittlung zur Erstattung eines Gutachtens.

- (7) Im Übrigen werden Auskünfte aus der Kaufpreissammlung nur in anonymisierter Form erteilt. Anonymisierte Auskünfte erfordern neben der Antragstellung nach Absatz 3 die Angabe des Verwendungszwecks und die schriftliche Zusicherung des Antragstellers, dass die Daten nur für den angegebenen Verwendungszweck genutzt werden.
- (8) Auskünfte aus der Kaufpreissammlung dürfen nur zu dem angegebenen Verwendungszweck genutzt werden. Daten aus der Kaufpreissammlung dürfen in Gutachten angegeben werden, soweit es zu deren Begründung erforderlich ist. Die Angabe in einer auf natürliche Personen beziehbaren Form ist jedoch nur zulässig, wenn kein Grund zu der Annahme besteht, dass dadurch schutzwürdige Belange von Betroffenen beeinträchtigt werden. Sie dürfen Gerichten und Behörden gegenüber auf deren Verlangen hin offengelegt und im Übrigen nur in anonymisierter Form weitergegeben werden.
- (9) Antragsstellung, Datenselektion und -aufbereitung und Datenbereitstellung sowie die Lizenzierung der Datennutzung im Zusammenhang mit der Auskunftserteilung erfolgen nach Anlage 5.



Informationspflicht bei Erhebung von personenbezogenen Daten bei der betroffenen Person zum Zeitpunkt der Erhebung dieser Daten gem. Art. 13 DS-GVO

Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen Der Gutachterausschuss in der Stadt Remscheid Der Vorsitzende Theodor-Heuss-Platz 1, 42853 Remscheid E-Mail: gutachterausschuss@remscheid.de Tel: 02191/16-2468	Kontaktdaten des/der Datenschutzbeauftragten Datenschutzbeauftragter des Gutachterausschusses der Stadt Remscheid, Fachdienst 3.30 Martin-Luther-Str. 28, 42853 Remscheid E-Mail: Datenschutz@remscheid.de oder Tel. 02191/16-3567
Zweck der Verarbeitung Zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben gemäß §193 BauGB und §1 GrundWertVO NRW. Die Gutachterausschüsse für Grundstückswerte sind neutrale und weisungsunabhängige Kollegialgremien des Landes. Ihnen obliegt als Hauptaufgabe die Schaffung einer allgemeinen Markttransparenz im Immobiliensektor. Sie sind neutrale Instanzen, die grundstücks- und immobilienbezogene Daten sammeln und auswerten. Sie stellen der Allgemeinheit Daten über das Preisniveau und die Preisentwicklung des Immobilienmarktes zur Verfügung. Die Aufgaben umfassen im Wesentlichen die Führung einer Kaufpreissammlung und Mietensammlung, die Ermittlung von Bodenrichtwerten und sonstigen für die Wertermittlung erforderlichen Daten sowie die Erstellung von Verkehrswertgutachten.	
Rechtsgrundlage der Verarbeitung Artikel 6 Abs. 1 lit. c DS-GVO in Verbindung mit §193 BauGB und §1 GrundWertVO NRW	
Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten Sofern es erforderlich ist, erfolgt im gesetzlich zulässigen Rahmen eine Übermittlung innerhalb der Stadtverwaltung Remscheid an die relevanten Organisationseinheiten	
Dauer oder Kriterien der Dauer für die Speicherung Die personenbezogenen Daten in der Anfrage werden i.d.R. 10 Jahre nach Abschluss des Vorganges gelöscht. Es sein denn, der Vorgang fällt unter das Archivgesetzes Nordrhein-Westfalen (ArchivG NRW).	
Pflicht zur Bereitstellung der personenbezogenen Daten Die Bereitstellung der Kontaktdaten ist für die Beantwortung der Anfrage erforderlich. Soweit personenbezogene Anfragen gestellt werden, ist für die Bereitstellung eine Verifizierung/Legitimation erforderlich. Bei einer fehlenden Bereitstellung kann in den genannten Fällen die Anfrage nicht bearbeitet bzw. beantwortet werden. Nach § 197 (1) BauGB besteht eine Auskunftspflicht.	
Rechte der Betroffenen Sie haben gegenüber der im Briefkopf aufgeführten Stelle jederzeit das Recht auf Auskunft (Art. 15 DS-GVO), Berichtigung (Art. 16 DS-GVO), Datenübertragbarkeit (Art. 20 DS-GVO), Löschung (Art. 17 DS-GVO), Einschränkung (Art. 18 DS-GVO) oder Widerspruch (Art 21 DS-GVO) gegen die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten <u>im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten</u> .	
Zuständige Aufsichtsbehörde Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen, Postfach 20 04 44, Tel.: 0211/38424-0, E-Mail: poststelle@ldi.nrw.de , Internet: www.ldi.nrw.de .	